



GELDWÄSCHE ERSCHWEREN: DIE REGULIERUNG VON INVESTITIONEN IN LUXUSGÜTER

Die meisten internationalen Vorschriften und Strafverfolgungsbehörden konzentrieren ihre Bemühungen im Kampf gegen Geldwäsche auf Banken und Finanzinstitute. Allerdings sind viele nicht-finanzielle Sektoren wie der Immobilien- und Luxusgütersektor extrem anfällig für gesetzeswidrige Finanzflüsse. Nun ist es an der Zeit, in diesen Sektoren aufzuräumen und diese Lücke für Korruption zu schließen.

Investitionen in Luxusgüter, wie zum Beispiel in Waren und Immobilien, zählen für korrupte Personen zu den beliebtesten Methoden, um den illegalen Ursprung ihres Kapitals zu verschleiern. Oftmals werden die Erträge aus Korruption zum Erwerb von Immobilien, Sportwagen und Limousinen, Jachten, Flugzeugen, Edelmetallen und Schmuck verwendet. Dadurch profitiert die korrupte Person nicht nur von ihrem unerlaubt erhaltenen Ertrag, sondern erschwert es den Steuer- und Strafverfolgungsbehörden, den Ursprung der Gelder zurückzuverfolgen.

Einkäufe im Luxusgütersektor sind für korrupte Personen eine sichere Sache. Dieser Sektor bietet nicht nur „Statussymbole des Wohlstands“, sondern bleibt auch von den Kontrollen der Strafverfolgungsbehörden weitgehend verschont. Und das trotz der Tatsache, dass der Luxusgütersektor sich formal an Geldwäschebestimmungen halten muss, die denen von Finanzinstituten ähneln.

Nach Ansicht von Transparency International muss diese Lücke geschlossen werden. Korrupte Personen müssen davon abgehalten werden, Schwarzgeld durch Investitionen in Luxusgüter zu waschen. Es muss verhindert werden, dass diese ihre illegal erworbenen Erträge nach Belieben straffrei verwenden können.

Daher ist es sehr wichtig, dass Gesetzesmaßnahmen in Kraft treten und Vorschriften (sofern bereits vorhanden) durchgesetzt werden, die auch für Unternehmen außerhalb des Finanzsektors - sogenannte Nicht-Finanz-Unternehmen - gelten. Diese Vorschriften sollen Nicht-Finanz-Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, dazu verpflichten, sich an Geldwäschebestimmungen wie sorgfältige Prüfung, Aufzeichnung und Meldung verdächtiger Aktivitäten zu halten.

DAS PROBLEM

LUXUSGÜTER ALS EIN SICHERES VERSTECK

Oft finden gestohlene Waren ihren Weg in den Luxusgütersektor.¹ Der Kauf von oder die Investition in Luxusgüter erfolgt normalerweise nicht in der Gerichtsbarkeit, aus der die Geldmittel stammen. Obwohl solche Transaktionen Zeichen eines verschwenderischen und extravaganten Lebensstils sind, haben sie einen eindeutigen Zweck: Im Rahmen solcher Transaktionen kann Schwarzgeld auf den legalen Markt gebracht werden, indem es in scheinbar „saubere“ Waren verwandelt wird. Aufgrund dieses Prozesses ist es für Steuer- und Strafverfolgungsbehörden noch schwieriger und mühsamer, die Gelder aufzuspüren, einzufrieren und zu retournieren.

Der Grund, warum Luxusgüter zu den bevorzugten Methoden zur Verschleierung von Korruptionserträgen zählen, ist einfach: Sie sind „Statussymbole des Wohlstands“ und verwandeln gestohlene Gelder in teure Anlagewerte wie Immobilien und Schmuck. Gleichzeitig entziehen sich solche Käufe Sorgfaltsprüfungen, und das sogar in Ländern, in denen nicht-finanzielle Unternehmen dazu angehalten sind, sich an Geldwäscherichtlinien (Anti-Money-Laundering - AML) zu halten (siehe Randleiste). Theoretisch zielen solche regulatorischen Maßnahmen darauf ab, den gesetzmäßigen Ursprung der Kundengelder zu eruieren und verdächtige Aktivitäten wie komplette Bargeldzahlung beim Kauf teurer Immobilien, Fahrzeuge und Schmuck zu melden.

Trotz der staatlichen Aufmerksamkeit, die dem Problem der Geldwäsche in letzter Zeit zuteilwurde, werden verdächtige Aktivitäten im Luxusgütersektor weiterhin nur selten gemeldet. Daten der Europäischen Union zeichnen ein enttäuschendes Bild: Von allen verdächtigen Transaktionen, die im Jahr 2010 gemeldet wurden, wurden von Immobilienmaklern nur 0,04 Prozent und von Händlern hochwertiger Güter nur 0,7 Prozent gemeldet (0,03 Prozent ohne Berücksichtigung des Vereinigten Königreichs).² In Deutschland,³ dem Vereinigten Königreich⁴ und in Italien⁵ zeigen nationale Berichte dieselbe besorgniserregende Entwicklung auf: Immobilienmakler und Händler hochwertiger Güter melden verdächtige Transaktionen nur in verschwindend geringer Zahl, die nicht den Tausenden von Transaktionen entspricht, die tatsächlich stattfinden.

SÄUBERUNG DES SEKTORS

Auch wenn Geldwäsche durch Investitionen in Luxusgüter noch immer ein großer Grund zur Sorge bleibt, hat es multilateral und in bestimmten Ländern bereits einige positive Fortschritte gegeben. Der Arbeitskreis Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (Financial Action Task Force - FATF) - die internationale Organisation, die den globalen Standard der Anti-Geldwäsche-Richtlinien festlegt - hat 40 wichtige Empfehlungen herausgegeben, die als Hauptreferenz für Richtlinien zur Regulierung des Luxusgütersektors dienen. Die Empfehlungen umfassen Maßnahmen für sogenannte „bestimmte Nicht-Finanz-Unternehmen und -Berufsgruppen“, damit für diese dieselben Anti-Geldwäsche-Verpflichtungen gelten wie derzeit für die Akteure des Finanzsektors (siehe Randleiste). Korrupte Personen suchen oft die Hilfe dieser professionellen Zwischenhändler, um ihr Geld über den Luxusgütersektor zu waschen. Das Ziel ist, dass diese Gruppe ihre Kunden einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, Aufzeichnungen macht, interne Anti-

SORGFALTSPFLICHT

Der Begriff Sorgfaltspflicht bezieht sich im Allgemeinen auf die sorgfältige Überprüfung von Kunden oder Investitionen, um sicherzustellen, dass diese für das eigene Unternehmen kein Risiko darstellen, zum Beispiel aufgrund der fragwürdigen Herkunft von Finanzmitteln oder einem Zusammenhang mit Korruption. Der Begriff verstärkte Sorgfaltspflicht bezieht sich auf die Identifizierung von Geldwäschemassnahmen der Kunden des Unternehmens, unter anderem durch eine externe Prüfung und Dokumentation. Diese verstärkte Sorgfaltspflicht gilt für Situationen mit risikoreicheren Kunden und politisch exponierten Personen wie führenden Politikern.¹

LUXUSGÜTER UND FATF

Der Luxusgütersektor wird oftmals der Kategorie „Bestimmte Nicht-Finanz-Unternehmen und -Berufsgruppen“ (Designated Non-Financial Businesses and Professions - DNFBP) zugeordnet.

Gemäß den Richtlinien des Arbeitskreises Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (Financial Action Task Force - FATF) fallen unter diese Gruppe eine Reihe von Zwischenhändlern, die in Geldwäsche verwickelt werden können: Casinos, Immobilienmakler, Händler von Edelmetallen und -steinen, Rechtsanwälte, Notare, externe Buchhalter und Servicedienstleister, die Dritten Dienstleistungen bei einer Firmengründung oder eine registrierte Geschäftsadresse bereitstellen, Services für Treuhand-Direktoren oder -Aktionäre anbieten oder als Treuhänder eines Express Trust fungieren.¹

In einigen Gerichtsbarkeiten zählen zu dieser Kategorie auch Händler von hochwertigen Waren (Wiederverkäufer von Luxuswagen, Yachten, Kunstwerken usw.) bzw. jeder Händler, der Bargeldzahlungen oberhalb einer bestimmten Grenze akzeptiert.

Geldwäsche-Programme implementiert und verdächtige Transaktionen meldet (Empfehlungen 22 und 23).⁶ Die Compliance ist jedoch weiterhin gering und lückenhaft.

Die dritte EU-Geldwäscherichtlinie⁹ sowie die vorgeschlagene Nachfolgerichtlinie beziehen sich explizit auf Unternehmen außerhalb des Finanzsektors wie Buchhalter, Notare und Anwälte (sofern diese eine Transaktion ermöglichen), Immobilienmakler, Casinos und Händler von hochwertigen Waren. Die letztere Kategorie muss bei Bargeldzahlungen in der Höhe von 15.000 € oder darüber eine Sorgfaltsprüfung durchführen (der Vorschlag der neuen vierten Richtlinie sieht eine Herabsetzung dieser Grenze auf 7.500 € vor).¹⁰ Ein sogar noch besserer Ansatz sieht vor, dass sich Händler von Luxusgütern unabhängig von der Zahlungsart, sondern basierend auf dem Wert der verkäuflichen Artikel an die Geldwäscherichtlinien halten müssen. In Dubai beispielsweise müssen sich alle Händler von Waren mit einem Wert von 15.000 US-Dollar oder darüber als „bestimmte Nicht-Finanz-Unternehmen und -Berufsgruppen“ registrieren lassen, für die die Geldwäscherichtlinien zur Anwendung kommen.¹¹

Einzelne Länder haben bereits zusätzliche Schritte ergriffen, um gegen die Geldwäsche mithilfe von Luxusgütern und Immobilien vorzugehen. Die Schweiz beispielsweise plant derzeit, Barzahlungen bei unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerten in der Höhe von mehr als 112.000 US-Dollar (100.000 Schweizer Franken) zu unterbinden.¹² Transaktionen, die über diesen Betrag hinausgehen, müssen in Zukunft über eine Bank erfolgen und dürfen nicht in bar abgewickelt werden.

In vielen Ländern, in denen Geldwäscherichtlinien auf den Nicht-Finanz-Sektor ausgeweitet wurden, verhindern jedoch konsistente Mängel im Gesetzes- und Strafverfolgungsbereich, dass diese Richtlinien Geldwäscheaktivitäten effektiv verhindern. Im Vereinigten Königreich müssen Immobilienmakler aufgrund der „Money Laundering Regulations 2007“ die Verkäufer einer Sorgfaltsprüfung unterziehen, jedoch nicht die Käufer.¹³ Dies stellt angesichts des Risikos von Geldwäscheaktivitäten beim Kauf von Immobilien eine beträchtliche Regelungslücke dar. Es ist von entscheidender Bedeutung, dieses Defizit zu schließen, indem AML-Verpflichtungen auch effektiv den Nicht-Finanz-Berufsgruppen auferlegt werden. Dies kann geschehen, indem man vorhandene Richtlinien ergänzt, diesen Berufsgruppen die erforderlichen Schulungen zur Erkennung von Gefahrensituationen anbietet und Sanktionen einführt, um Personen von der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen abzuhalten.

EMPFEHLUNGEN

REGIERUNGEN MÜSSEN:

- bestehende Gesetzeslücken, die Geldwäsche im Luxusgütersektor ermöglichen, durch Änderung der Geldwäscherichtlinien schließen.
- die für Finanzinstitute geltenden Geldwäscherichtlinien auch auf Händler von Luxusgütern ausdehnen, einschließlich der Identifizierung und Erfassung der Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers.
- die für Händler von Luxusgütern geltenden Kategorien, die vom FATF festgelegt wurden, auf Händler von Waren erweitern, deren Wert eine bestimmte Grenze übersteigt, unabhängig davon, ob der Kauf in bar erfolgt ist.

NACHVERFOLGUNG DES STEUERPFADS

Der Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden kann bei der Identifizierung von gewaschenen Geldern ein wertvolles Instrument sein. Wenn ein ausländischer Käufer in ein Luxusgut wie eine Immobilie investiert, muss das Empfängerland prüfen, ob das Geld im Herkunftsland versteuert wurde. So kann festgestellt werden, ob die Geldmittel mithilfe korrupter oder illegaler Aktivitäten beschafft wurden: Ist dies der Fall, wurden sie vermutlich nicht versteuert.

-
- bestimmte Sektoren, Beteiligte und Aktivitäten regulieren, um Geldwäscheverpflichtungen zu erfüllen. Der Umfang soll dem entsprechen, den das FATF festgelegt hat.
 - sicherstellen, dass vorhandene Geldwäscherichtlinien, wenn sich diese bereits auf Händler von Luxusgütern beziehen, genau eingehalten werden.
 - das Finanzwissen erhöhen, Anleitung bieten, um Risiken und Gefahren zu erkennen, und Sanktionen einführen, z. B. Lizenzentzug (sofern anwendbar), Geld- und Gefängnisstrafen, um das Fehlverhalten tatsächlich zu bestrafen.
 - die Geldwäscherisiken beim Kauf von Luxusgütern oder Immobilien senken, indem alle Käufe mit hohen Beträgen über eine Bank und nicht in bar abgewickelt werden.

DER LUXUSGÜTERSEKTOR MUSS:

- einen branchen- und sektorweiten Verhaltens- und Ethikkodex einführen, der sich auch gegen Korruption und Geldwäsche richtet.
- sicherstellen, dass alle Eigentümer und Mitarbeiter in Bezug auf ihre Sorgfaltspflichten und die Erkennung von Korruptionsrisiken geschult werden.
- interne Überwachungssysteme einführen, um die Einhaltung freiwilliger Maßnahmen und Regeln zu beurteilen.
- für Mitarbeiter, die vermeintliche Verletzungen der Sorgfaltspflicht melden möchten, ein Hinweisgeber-System und eine Hotline zur vertraulichen Berichterstattung einführen.

DIE ZIVILGESELLSCHAFT MUSS:

- Regierungen dazu auffordern, FATF-Richtlinien in ihrem Land auf den Luxusgütersektor auszudehnen bzw. diese zu implementieren.
- Druck auf Hersteller und Händler von Luxusgütern ausüben, damit verdächtige Transaktionen einer ordnungsgemäßen Sorgfaltsprüfung unterzogen und gemeldet werden.
- strengere Sanktionen für Hersteller und Händler von Luxusgütern fordern, die sich nicht an Geldwäscherichtlinien halten.

HINWEISE

¹ Weitere Informationen finden Sie unter: <http://watchdog-watcher.com/2012/05/21/globalizing-stolen-assets-greed-fear-a-taste-for-the-luxury-goods-of-the-west/>.

² Die eigenen Berechnungen des Autors basieren auf dem Eurostat-Bericht „Geldwäsche in Europa“ (2013).

³ Bundeskriminalamt „Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland - Jahresbericht 2012“. Verfügbar unter: www.bka.de/nn_195636/EN/SubjectsAZ/FinancialIntelligenceUnit/financialIntelligenceUnit_node.html?nnn=true.

⁴ NCA, „Suspicious Activity Reports (SARs) Annual Report 2013“. Verfügbar unter: www.nationalcrimeagency.gov.uk/publications/94-sars-annual-report-2013/file.

⁵ Banca d'Italia, „Rapporto Annuale dell'Unità di Informazione Finanziaria“, Mai 2014. Verfügbar unter: www.bancaditalia.it/UIF/pubblicazioni-uif/Rapporto_UIF_anno_2012.pdf.

⁶ Weitere Informationen finden Sie unter: www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf.

⁹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1402907512384&uri=CELEX:32005L0060>.

¹⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. 2013/0025 (COD). Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52013PC0045>.

¹¹ Weitere Informationen finden Sie unter: www.dfsa.ae/Pages/DoingBusinesswithDFSA/BecomingRegistered/DesignatedNon-FinancialBusinessorProfession/DesignatedNon-FinancialBusinessorProfession%28DNFBP%29.aspx.

¹² „Verbot von Barkäufen über 100.000 Franken“, *Neue Zürcher Zeitung*, 20. Februar 2014.

¹³ Weitere Informationen finden Sie unter: www.hmrc.gov.uk/mlr/estate-ag-bus.pdf.

Redaktion: Matteo De Simone und Craig Fagan
Titelbild: © Flickr / Su-Lin

Auf 100 % wiederverwertetem Papier gedruckt.
© 2014 Transparency International.
Alle Rechte vorbehalten.

Transparency International
Internationales Sekretariat
Alt-Moabit 96
10559 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 - 30 - 34 38 200
Fax: +49 - 30 - 34 70 39 12

ti@transparency.org
www.transparency.org

blog.transparency.org
facebook.com/transparencyinternational
twitter.com/anticorruption